

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 5 (1821)

3 (15.1.1821)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769335](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769335)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 3. Montag, den 15. Januar 1821.

Geschichtliche Bemerkungen über

die Entstehung und Entwicklung der Post-Anstalten im Herzogthum Oldenburg.

I.

Die Posten sind für Industrie und wissenschaftliche Cultur, für den Staats- und Privat Verkehr eine so höchst wichtige Anstalt ^{*)}, daß es auffallen würde, über deren Entstehung und Entwicklung in unserm Vaterlande in unserer vortrefflichen vaterländischen Geschichte keine Nachrichten zu finden, wenn es nicht bekannt wäre, daß dem Verfasser nicht alle, sondern nur ein Theil der Quellen derselben zugänglich war. Eine andere specielle Bearbeitung dieses Gegenstandes ist mir eben so wenig bekannt, und ich hoffe daher, daß es nicht unangenehm seyn wird, wenn ich einige Bemerkungen darüber darbiete.

Ich werde dabei

- 1) die ordentliche reitende Post,
- 2) die ordentliche fahrende Post,
- 3) die Fuß-; Boten-; Post, und
- 4) die Extra-; Post

unterscheiden müssen, und da die erstere die Veranlassung zu der Entstehung der übrigen Anstalten gewesen ist, mich bey derselben am längsten verweilen.

2.

I. Bis zum Jahr 1656. kannte man in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst keine regelmäßig abgehende und wiederkehrende Brief-; Post. Man bediente sich bis dahin zur Besorgung seiner Correspondenz außerordentlicher Boten und zufälliger Reise-; Gelegenheiten; selbst da noch,

^{*)} „Geld, Schreib- und Buchdruckerkunst, und Post, sind die wichtigsten Verkehr- und Culturmittel,“ sagt Klüber.

als sich bereits, besonders seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts, in den benachbarten größern Städten ordentliche reitende und fahrende Boten-Einrichtungen, und selbst, auf Taris-schen Betrieb, wirkliche Post-Anstalten nach gewissen Richtungen ausgebildet hatten.

Die Postverbindung zwischen Amsterdam und Hamburg gab die erste Veranlassung zur Entstehung einer eigentlichen Brief-Post in der Stadt Oldenburg.

Es war nämlich um die Mitte des 17ten Jahrhunderts zwischen diesen Städten bereits ein regelmäßiger Post-Cours eingerichtet, und Magnus von Höfften in Wildeshausen beförderte, wahrscheinlich als Commis-sionär der Taris-schen Postmeister, zweymal wöchentlich, die aus Holland kommende Correspondenz von Lingen über Wildeshausen und Detmenhorst nach Bremen, und auf demselben Wege zurück die Hamburgische Correspondenz nach Lingen.

Graf Anton Günther schloß zuerst im Jahr 1656, ver suchs weise, auf ein Jahr, einen Accord mit diesem Magnus von Höfften ab, vermöge dessen derselbe sich anheischig machte, die Briefe des Grafen und seiner Familie, und der in einer beygefügten Liste aufgeführten Personen, an den bestimmten Tagen in Oldenburg zu empfangen und frey nach Bremen oder Cloppenburg zu liefern, auch

von dort die eingegangenen Briefe wieder nach Oldenburg zurückzunehmen, gegen eine von dem Grafen Anton Günther jährlich zu empfangende Summe von 150 Rthlr.

Magnus von Höfften scheint sich bey dieser, wahrscheinlich nachher ver-längerten, Einrichtung gut befunden zu haben, denn wir finden ihn bald nachher sesshaft in Oldenburg.

In einem im Archiv vorhandenen Schreiben des Taris-schen Postmeisters Johann Baptist Brints zu Hamburg an den Grafen Anton Günther vom Jahr 1660. zeigt nämlich ersterer dem letzteren an: daß er und sein Bruder, der Taris-sche Postmeister Johann Gerhard Brints in Bremen, zur Beförderung der Briefe nach Oldenburg und zurück „mit dem Gräflichen Unterthan Magnus von Höfften in Oldenburg fleißig correspon-dirten“, und Willens wären, von Bremen zweymal wöchentlich einen ordentlichen Postenlauf nach Oldenburg, Ostfriesland und Holland, hin und zurück, zu errichten.

Der Magistrat von Hamburg, welcher von diesem Project Kenntniß erhielt, ersuchte den Grafen Anton Günther, dessen Ausführung nicht zu gestatten, weil die Taris-schen Posten immer mehr um sich griffen und die Hamburger Boten zu verdrängen suchten; der Graf antwortete aber, daß er den Vorschlag der beyden Taris-schen Postmeister anzunehmen für angemessen gehalten habe,

übrigens die Hamburger Boten sein Land, nach wie vor, ungehindert passieren könnten.

Es kam hierauf unter dem 22sten May 1660. zwischen Magnus von Höfsten, welcher sich jetzt schon Postmeister in Oldenburg nannte, und in dieser Eigenschaft ein Gehalt von dem Grafen Anton Günther bezog, einerseits und den Taxischen Postmeistern zu Hamburg, Bremen und Grönningen andererseits ein Accord zu Stande, vermöge dessen ersterer sich anheischig machte, den Posttritt, wie es heißt, von „halbweg Bremen“ nach Oldenburg, und von dort über Upen nach Leer, hin und zurück, zweymal wöchentlich zu besorgen. So entstand die erste regelmäßige Brief-Post nach Oldenburg und von dort nach Holland*)

3.

Kaiser Matthias hatte schon früher, 1615., das Postwesen für ein hochbefreyetes Kaiserliches Regal erklärt, und Lamoral von Taxis mit dem General-Postmeister: Amte im Reiche, als einem männlichen Reichslehen, belehnt. Da aber durch die in verschiedenen Ländern fortwährend beygehaltenen Boten: oder sojes

nannte Messger:Posten, so wie durch die von einigen Reichsständen neu errichteten Landesposten, dem Taxischen oder Reichs:Postwesen großer Eintrag geschah, so suchten die Kaiser durch erlassene Mandate deren Einstellung zu bewirken, und als dieselben meist unbefolgt blieben, durch an mehrere Höfse abgeordnete Gesandtschaften die der allgemeinen Einführung der Taxischen Posten noch entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

So ward denn auch im Jahr 1661. von dem Kaiser Leopold I. der Kaiserliche Feldmarschall Graf von Gronsfeld nach Oldenburg abgeordnet, um, wie sich aus dem Kaiserlichen Creditiv und den noch vorhandenen ausführlichen Negotiations:Acten ergiebt, den Grafen Anton Günther zu veranlassen: die Reichs:Regalität der Posten anzuerkennen, andern Posten als den Taxischen den Durchgang durch sein Land zu verbieten, und den Postmeister Magnus von Höfsten in Taxische Dienst: Pflichten nehmen zu lassen.

Die von dem Grafen Anton Günther mit dieser Verhandlung beauftragten Commissarien erklärten aber: daß bisher den Ständen des Reichs

*) Im Jahr 1665. ward dem Postmeister Magnus von Höfsten von dem Taxischen Postmeister Wrints in Bremen auch die Postverwaltung in Aurich übertragen, welche jetzt mit der Oldenburgischen bis zum Jahr 1745., wo Ostfriesland an Preußen fiel, und die dortige Kriegs: und Domainen: Cammer einen eigenen Posthalter aufstellte, vereinigt blieb.

unbenommen gewesen, eigene Land: Posten zu errichten, und nur eine solche Posteinrichtung in Oldenburg bestehe; daß daher Sr. Excellenz selbst vernünftig erkennen würden, daß Ihre Hochgräflichen Gnaden nicht zugemuthet werden könne, Ihren bestallten Diener in weitere Beeydigung ziehen zu lassen, und dadurch Sich und Ihren Herren Successoren ein Präjudicium aufzuladen; endlich, daß den durch Delmerhorst auf Wildeshausen gehenden Posten und Boten der Durchgang nicht verwehrt werden könne, weil Schweden (welches damals das Herzogthum Bremen und Wildeshausen besaß) und Holland bey der Aufrechthaltung dieser Einrichtung interessirt wären, und Oldenburg mit diesen mächtigern Nachbarn sich in keine Streitigkeiten verwickeln lassen könne.

Im Verfolg der Verhandlung zeigte man nun zwar Oldenburgischer Seits etwas mehr Bereitwilligkeit; es blieb aber, nach der Abreise des Gesandten, alles auf dem vorigen Fuß. Und als im folgenden Jahre der Kaiser ein nochmaliges dringendes Schreiben an den Grafen Anton Günther erließ, wiederholte dieser nur um so bestimmter die bereits vorhin abgegebene Erklärung.

Inzwischen waren auch die übrigen Reichsstände auf die Eingriffe der Tarischen Posten in ihr Landesherliches Postrecht immer aufmerkamer geworden; und als der Niedersächsische Kreis im Jahr 1662. einen förmlichen Kreis-

Schluß gegen die Reichs: Regalität der Posten faßte, und dem Kaiser mittheilte, wurden die Intercessionen für Taxis von dem Kaiserlichen Hofe mit weniger Eifer betrieben und in Beziehung auf Oldenburg völlig eingestellt.

4.

Was aber Taxis durch Kaiserliche Verwendung und Drohung zu erlangen nicht vermocht hatte, suchte er in der Folge auf Schleichwegen zu erringen.

Die Postmeisterstelle in Oldenburg war von Magnus von Höfften auf seinen Sohn Bernhard von Höfften und von diesem auf dessen Sohn, Caspar von Höfften, übergegangen, ohne daß einer dieser Postmeister eine Landesherliche Bestallung oder Instruction erhalten hatte.

Caspar von Höfften, welcher viel gereist und daher mit Tarischen Post: Officialen in vielfältige Berührung gekommen war, ließ sich verleiten, (1707. und 1715.) Bestallungen als Tarischer Postmeister anzunehmen, und sich in dieser Eigenschaft förmlich verpflichten zu lassen.

Als die damalige Königlich Dänische Regierung zu Oldenburg hiervon Kenntniß erhielt, verlangte sie, 1722., von dem Postmeister einen Revers, daß die Annahme der Tarischen Bestallung den Königl. Rechten hinsichtlich des Postwesens auf keine Weise präjudicial seyn solle, und als Caspar von Höfften die Ausstellung desselben ver-

weigerte, berichtete sie darüber an das Königliche General-Postamt in Copenhagen.

Die Sache blieb hierauf auf sich beruhen, bis im Jahr 1741. der Fürst Carl Edzard von Ostfriesland dem Könige unmittelbar anzeigte, daß Caspar von Höfften, im Einverständniß mit den Taxischen Behörden, die Oldenburgischen und Ostfriesischen Posten unter der Hand in Taxische Posten umzuwandeln suche.

Es erfolgte jetzt ein scharfer Königlicher Befehl: den Caspar von Höfften, bey sofortigem Verlust seiner Stelle, anzuweisen, die Taxische Bestallung in Zeit von 8 Tagen herauszugeben, und derselben feyerlich zu entsagen, auch bey dem Königlichen Hofe um Verleihung einer Bestallung als Dänischer Postmeister einzukommen. Der Postmeister mußte sich hierzu bequemen, und froh seyn, mit sonstigen Strafen verschont zu bleiben.

Er starb 1742., und nach seinem Tode wurde seine Stelle der Wittwe noch auf einige Jahre belassen, unter der Bedingung, von der Post-Administration in Oldenburg, wovon die Königlichen Behörden bis dahin gar keine Kenntniß hatten, möglichst genaue Nachrichten zu ertheilen.

Da sich hieraus ergab, daß die letz-

ten Postmeister, welche die Postverwaltung in der Grafschaft Oldenburg und im Fürstenthum Ostfriesland, ohne etzige Abgibt an die Landesherrschaft inne gehabt hatten, und weder durch Post-Ordnungen noch durch vorgeschriebene Taxen beschränkt waren, bey dieser Administration sich sehr gut gestanden haben möchten: so wurde dem 1744. zum Postmeister, in der Folge zum Ober-Post-Commissair, ernannten Diedrich Christian Kömer die Postmeister-Stelle in Oldenburg nur unter der Bedingung übertragen, davon jährlich 700 Rthlr. in R. 3 an die Wittve seines Vorgängers, und nach deren Tode an die Königliche General-Post-Casse, zu entrichten. Diese Recognition blieb auch unvermindert, als bald nachher die Ostfriesische Postverwaltung von der Oldenburgischen getrennt wurde.

Nach Kömers Tode wurde die Brief-Post in Oldenburg, in Folge einer bereits im Jahre 1765. ausgestellten Königlichen Eventual-Bestallung, im Jahr 1777., gegen Erlegung einer angemessenen jährlichen Recognition, auf den Major von Hendorff übertragen, auch damit die seit der Verpfändung Delmenhorsts von der Oldenburgischen getrennte Delmenhorstische Post gegen Erlegung einer besondern jährlichen Recognition wieder vereinigt. *)

*) Der Delmenhorstischen Post hatte inzwischen ein anderer Zweig der von Höfften'schen Familie vorgestanden. Im Jahr 1742. erhielt Helena Friederica von Höfften eine Königliche Bestallung als Postmeisterin zu Delmenhorst. Nach ihrem Tode ging die Stelle auf den Major von Hendorff über.

Der Major von Hendorff, welcher, wie wir bald sehen werden, mit der Brief: Post auch die ordentliche fahrende Post und das Botenwesen vereinigte, war der erste Postmeister, welcher mit einer Instruction und 1780. mit einer Brief: Porto: Taxe versehen wurde.

Nach seinem Tode, 1800., wurde die Verwaltung der Brief: Post, welche bis dahin von den Postmeistern, seit 1744. gegen Erlegung einer Recognition, auf eigene Rechnung besorgt worden war, auf herrschaftliche Rechnung übernommen, und hierdurch ein großer Schritt zur Verbesserung dieses wichtigen Zweigs der Staatsverwaltung gethan.

Die spätern Verhältnisse liegen außer der Sphäre dieser Untersuchung, und ich wende mich daher

5.

II. zu der fahrenden Post.

Bereits im Jahr 1667. war ein Vorschlag zu Errichtung einer ordentlichen Wagen: Fuhr zwischen Bremen, Oldenburg und Leer gemacht, und im Jahr 1691. von einem gewissen Willem Bleertmann aus Amsterdam erneuert worden, ohne daß jedoch die Sache zu Stande gekommen wäre.

Zwey Jahre später beabsichtigte der damalige Postmeister von Höfften eine

ähnliche Einrichtung; die Fuhrleute in Oldenburg protestirten aber dagegen, als der bestehenden Fuhrordnung zuwider, und die Regierung bemühet sich vergeblich, ihre Widersprüche zu beseitigen.

Die Sache blieb hierauf wieder 40 Jahre auf sich beruhen, bis im Jahr 1733. der Fürst Carl Edzard von Ostfriesland dem Könige die Vortheile eines ordentlichen fahrenden Post: Curses von Bremen über Delmenhorst nach Oldenburg und von dort über Aurich nach Neuschank, so wie die Unzulänglichkeit der von den Oldenburgischen Fuhrleuten dagegen erhobenen Widersprüche einleuchtend zu machen suchte.

Der König ertheilte jetzt unter dem 21. Decbr. 1733. den Amtsvögten Friedrich Philipp Schröder zu Rastede, Johann Friedrich Detmers zu Ape und Marich v. Witken zu Westerstede die schon früher nachgesuchte Concession *) zu Errichtung einer solchen fahrenden Post auf eine Zeit von 30 Jahren, unter der Bestimmung, in den ersten 3 Jahren nichts, vom 4ten bis zum 10ten aber eine Recognition von 50 Rthlr. vom 11ten bis 20 von 100 Rthlr. und von 21sten bis 30sten von 150 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ jährlich zur General: Post: Cassé zu entrichten.

Nach Ablauf der bestimmten 30

*) Abgedruckt in Corp. Const. Oldenb. Suppl. II. n. 9. p. 22.

Jahre, im Jahr 1763., wurde jene Concession dem General:Kriegs:Commissair von Hendorff, auf eine Zeit von 30 Jahren, gegen Erlegung einer erhöhten jährlichen Recognition, von neuem ertheilt, und nach dessen Tode auf einen der Erben, den Major von Hendorff, übertragen. Bey dieser Gelegenheit wurden denn auch verschiedene, die Verbesserung des fahrenden Postwesens bezweckende Einrichtungen getroffen, und unter andern auch eine Taxe für das einländische Porto festgesetzt und durch den Druck bekannt gemacht.

Nach des Majors von Hendorff Tode, im Jahr 1800., wurde auch dieser Zweig des Postwesens auf Herrschaftliche Rechnung übernommen.

6.

III. Die Landboten:Post von Oldenburg nach dem Stad: und Butjadingerlande ist vermöge einer königlichen Verordnung vom 14. Nov. 1707. *) errichtet, und einem Einwohner von Dvelgönne, Johann Conrad Stüve, übertragen worden.

Ben ihm ging sie auf seinen Sohn über, und wurde nach dessen Tode, im Jahr 1741., von dem General:Post: Amt zu Copenhagen einem gewissen Lübbe Lübben, von der Gar:

de zu Pferde, anvertraut; fast zu gleicher Zeit aber dem Sohn des letzten Botenmeisters, Fr. Wilh. Stüve, die Anlegung einer reitenden Post in Dvelgönne, **) welche sich jedoch bald wieder in eine Fuß:Boten:Post umwandelte, verstattet.

Beide genannte Botenmeister haben, unter vielfachen Streitigkeiten, das ihnen ertheilte Botenrecht auf verschiedenen Wegen bis zum Jahr 1761. ausgeübt, da nach Lübbens Tode, Stüve die Landboten:Post, gegen Erlegung einer Recognition von 70 Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ zur General:Post:Casse, allein behalten hat.

Nach seinem Tode wurde sie 1774. dem Major von Hendorff, gegen eine erhöhte jährliche Recognition, übertragen, und nach dessen Absterben, 1800., mit der Postadministration verbunden, welche der ganzen Boten:Einrichtung hiernächst noch eine größere Ausdehnung gegeben hat.

7.

IV. Das Extrapostwesen beruhete bis zur Französischen Occupation auf der sogenannten Ordnungsfuhr:Einrichtung: namentlich in Beziehung auf die Haupt:Stationsorte Oldenburg, Delmenhorst, Apen und Moorburg im Umfang

*) Corp. Const. Oldenb. P. VI. p. 72.

**) Corp. Const. Oldenb. P. II. 2. 10. 24.

des sogenannten alten Herzogthums. Es existiren darüber sehr viele ältere Verordnungen; in wie fern dieselben aber nach der Französischen Occupation wieder in gesetzliche Kraft getreten sind, ist nicht bekannt.

Seit kurzem hat man darauf Bedacht genommen, an mehreren Orten des Landes von den Ordonnanz-Führern weniger abhängige regelmäßige

Extra-Posten, wie dergleichen in andern Ländern bestehen, einzurichten; die Sache ist aber noch nicht zur Vollendung gekommen, und es fehlt hinsichtlich derselben noch an einer gedruckten Verordnung.

Oldenburg,
den 15. Decbr., 1820.

G.

Hopfen-Extract.

Im Braunschweigischen wird schon seit mehreren Jahren ein Hopfen-Auszug von den Bierbräuern gebraucht, von dem 2 Pfund so stark sind, als 1 Scheffel Hopfen. Man kocht die Hopfendolden stark mit Wasser aus, seihet den Absud durch Leinwand, setzt zu 30 Pfund desselben 2 Loth aufgeldsete Hausenblase, kocht die Flüss-

igkeit unter fleißigem Umrühren zu einem dicken Saft ein, gießt diesen, einen Zoll hoch, in blecherne Formen, und läßt ihn in der Wärme ganz eintrocknen. — In Böhmen bereitet man einen ähnlichen trockenen Auszug aus 2 Scheffeln Hopfen, 1 Meeße Hollunderbeeren, $\frac{1}{2}$ Meeße Salz, und 1 Pfund weißen Pech.

Brief eines Soldaten.

Ein blessirter Soldat schrieb aus dem Hospital an seinen Vormund, der ihm den Tod seines Vaters gemeldet hatte, folgenden Brief:

„Mein lieber Vormund! Ich danke Ihnen für den Tod meines Vaters. Das sind so kleine Familien-Ereignis-

se, die oft vorkommen. Was mich betrifft, so befinde ich mich ganz wohl im Hospital. Ich habe ein Bein in der Schlacht von Abukir verloren, aber es bleibt mir, Gottlob! noch eines, mit welchem ich die Ehre habe zu seyn Ihr ganz gehorsamster Diener &c.“